

AUSKÜNFTE

Kraft des Kapitels VI des Titels XI des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 und des Ausführungs-KE vom 29.03.2010 (die am 1. April 2010 in Kraft getreten sind) muss der Schuldner des Betriebszuschlags im Rahmen der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag eine Einbehaltung von 6,5 % von diesem Zuschlag vornehmen.

Die Einbehaltung wird auf den gesamten Betrag der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag berechnet (Arbeitslosenunterstützung + Betriebszuschlag).

Die Einbehaltung muss vom Schuldner des Betriebszuschlags vorgenommen werden. Wenn der Betriebszuschlag von mehreren Schuldnern gezahlt wird, dann muss die Einbehaltung vom Schuldner vorgenommen werden, der den größten Teil des Betriebszuschlags zahlt.

Der Schuldner muss den einbehaltenen Betrag vierteljährlich an das LSS überweisen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, die Angaben über den (die) Schuldner zu sammeln und dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Identität des oder der Schuldner des Betriebszuschlags mitzuteilen, unter Angabe des Schuldners, der den höchsten Betriebszuschlag zahlt.

In Erwartung der Einführung durch das LSS eines neuen Meldeverfahrens, **müssen der Arbeitgeber und der eventuelle andere Schuldner des Betriebszuschlags diese Meldepflicht anhand des Formulars C17 erfüllen**. Dieses Formular wird bei Beginn der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag ausgefüllt.

MITTEILUNG AN DEN ARBEITGEBER ODER AN DEN SCHULDNER DES BETRIEBSZUSCHLAGS

Übergeben Sie dem Arbeitnehmer dieses Formular im Moment der Ausstellung des Formulars C4-SAB. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das Formular C17 noch nicht ausstellen können, dann müssen Sie es möglichst schnell machen.

In Ermangelung eines Formulars C17 wird der Arbeitgeber als einziger Schuldner des Betriebszuschlags angesehen werden.

MITTEILUNG AN DEN ARBEITSLÖSEN

Geben Sie dieses Formular im Moment Ihres Antrages auf Unterstützungen als Arbeitsloser mit Betriebszuschlag bei Ihrer Zahlstelle (der Gewerkschaft oder wenn Sie nicht Gewerkschaftsmitglied sind, bei der Hilfskasse für Arbeitslosenunterstützungen (HfA)) ab.

Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz dieses Formulars sind, dann müssen Sie es möglichst schnell bei Ihrer Zahlstelle einreichen.